

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 1 Wittekindsberg

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Barkhausen, Flur 6,
Flurstück 308 tlw. -mit Ausnahme des
Parkplatzes und der Flächen
des Schießstandes-
Gemarkung Barkhausen, Flur 7,
Flurstück 11 tlw. -mit Ausnahme des
Drachenfliegergeländes-

Stadt Bad Oeynhausen
Gemarkung Dehme, Flur 1
Flurstück 207

ca. 111,7 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20
a), b) und c) LG, insbesondere zur

- Erhaltung naturnaher Buchenwald- und Laubmischwaldgesellschaften (Bergulmen-Ahornwald, Ahorn-Lindenwald),
- Erhaltung der Niederwaldwirtschaft,
- Erhaltung der natürlichen sonnenexponierten Porta-Sandstein-Klippen und Kalksteinklippen des Gebirgskammes in den Heersumer Schichten (Malm),
- Erhaltung eines anthropogenen geologischen Aufschlusses im Porta-Sandstein (Dogger) in der Wolfsschlucht sowie
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung wärmeliebender und holzbewohnender Insektenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Wittekindsberg** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das Klippengebiet im Porta-Sandstein mit der für dieses Gestein typischen Ausbildung von Eisenschwarten und -röhren sowie zellig-wabigen Verwitterungsstrukturen ist hier besonders eindrucksvoll entwickelt. Die Felsenklippen westlich des Kaiserdenkmals bilden einen eindrucksvollen, nahezu lückenlosen Klippenzug von bis zu 10m Höhe. Klippenbildend und gleichzeitig den Gebirgskamm aufbauend treten hier die Heersumer Schichten geomorphologisch hervor. Bei dem Steinbruch in der Wolfsschlucht handelt es sich um einen exemplarischen Aufschluß im Porta-Sandstein mit auflagerndem Wittekindflöz und Ornatenton im Hangenden. Zwei Stollenmundlöcher weisen auf den ehemals regen Abbau des Wittekindflözes hin.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt. Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Plätze zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern;
- f) außerhalb des gekennzeichneten Reitweges zu reiten;
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Trampelpfade sind keine Wege.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- i) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- j) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszu-schachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Ge-steinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- k) Stoffe oder Gegenstände, die ge-eignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beein-trächtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- l) Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- m) Düngemittel zu lagern, Gülle aus-zubringen sowie Kalkungen ohne Ein-vernehmen mit der unteren Land-schaftsbehörde durchzuführen;
- n) Entwässerungsmaßnahmen oder an-dere den Wasserhaushalt verän-dernde Maßnahmen durchzuführen;
- o) Einrichtungen für den Luft-, Mo-dell-, Rad- oder Schießsport be-reitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- p) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialent-nahmen an Fossilienfundorten und Ver-füllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- q) Wildfütterungen vorzunehmen, Wild-
äsungsflächen und Wildäcker anzule-
gen oder zu unterhalten;
- r) Wald in eine andere Nutzungsart
umzuwandeln, Erstaufforstungen
vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-
und Schmuckreisigkulturen anzu-
legen;
- s) Wiederaufforstungen mit anderen
als bodenständig heimischen Ge-
hölzarten vorzunehmen;
- t) in den Laubwaldbeständen mit Aus-
nahme der Niederwaldbereiche Kahl-
schläge durchzuführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Ab-
satzes 3 bleiben in dem Natur-
schutzgebiet Wittekindenberg:

- a) die ordnungsgemäße forstliche Be-
wirtschaftung mit Ausnahme der Ver-
bote in Absatz 3 Buchstaben j), k),
l), m), n), r), s) und t);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der
Jagd mit Ausnahme der Gesell-
schaftsjagd, soweit es das Aufsu-
chen, Nachstellen, Erlegen oder
Fangen von Wild sowie das Aufstel-
len von Ansitzleitern betrifft;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen
des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß
§ 23 Bundesjagdgesetz in Verbin-
dung mit § 25 Landesjagdgesetz
mit Ausnahme der Anlage von Fut-
terstellen ohne Einvernehmen mit
der unteren Landschaftsbehörde;
- e) Unterhaltungsarbeiten an öffentli-
chen Versorgungs- oder Entsorgungs-
anlagen im Einvernehmen mit der
unteren Landschaftsbehörde;

Heimisch sind Gehölzarten des Wald-
meister-Buchenwaldes, Flattergras-
Buchenwaldes sowie des Linden-Misch-
waldes.

Die Festsetzungen Buchst. s) und t)
sind in den mittelfristigen Betriebs-
plan zu übernehmen.

Verhinderung von vermeidbaren Schmer-
zen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes
insbesondere vor Wilderern, Futter-
not, Wildseuchen, vor wildernden Hun-
den und Katzen sowie die Sorge für die
Einhaltung der zum Schutz des Wildes
und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von
Gefahren für die öffentliche Sicher-
heit und Ordnung oder zur Beseiti-
gung eines Notstandes erforderlich
sind, hat der Träger der Maßnahmen
die untere Landschaftsbehörde dar-
über unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- f) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Wittekindenberg** insbesondere geboten:

- a) in den Altholzbeständen eine einzelstammweise oder femelschlagartige Endnutzung mit Naturverjüngung zu betreiben;
- b) Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten bzw. zu Altholzinseln zu entwickeln;
- c) den vorhandenen hohen Anteil an Totholz und seiner Zerfallstadien langfristig in den Beständen beizubehalten;
- d) vorhandene lichte sonnenexponierte Standorte von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten sowie auf geeigneten Flächen entsprechende Standorte neu anzulegen;
- e) im Bereich der Klippen und Steilhänge Niederwälder zu erhalten;

- f) die zahlreichen Trampelpfade zu beseitigen sowie unbefestigte, nicht als Wanderweg ausgewiesene Wege für den Erholungsverkehr durch geeignete Maßnahmen zu sperren.

Die Festsetzungen Buchstaben a) bis e) sind in den mittelfristigen Betriebsplan zu übernehmen.

Die Verjüngungsphase sollte mehrere Jahrzehnte umfassen. Sofern die Naturverjüngung nicht gelingt, kann auch künstlich verjüngt werden.

Altholz sowie Totholz und seine Zerfallstadien stellen ausgesprochene Mangelhabitate für die Waldfauna dar. Die Nachhaltigkeit dieser Biotoptypen ist im Rahmen der Waldbewirtschaftung unbedingt zu gewährleisten.

Die Freistellung einzelner Klippenbereiche von beschattendem Gehölzbewuchs sollte besonders berücksichtigt werden.

Die Gebote Buchstaben d) und e) dienen der Sicherung und Verbesserung warmtrockener sonnenexponierter Standorte für wärmeliebende Pflanzengesellschaften und daran gebundene seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wärmeliebende Insektenarten.